

## GROSSER RAT

GR.24.196

### VORSTOSS

**Interpellation Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, vom 25. Juni 2024 betreffend Nichtbezug von Prämienverbilligungen**

---

#### **Text und Begründung:**

Die Prämienverbilligung ist ein wichtiges Instrument, um die finanzielle Belastung durch Krankenkassenprämien für einkommensschwache Haushalte zu verringern. Den Zugang zu dieser Sozialleistung zu sichern, ist Auftrag des Kantons. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu verbilligen (Art. 65 Abs. 1 KVG). Im Kanton Aargau wurde im Jahr 2023 eine relevante Summe budgetierter Prämienverbilligungen (IPV) nicht ausbezahlt. Dies ist besorgniserregend. Das Netz der IPV, welches auch Haushalte des unteren Mittelstandes auffangen bzw. stützen sollte, scheint nicht zu halten.

Im Kanton Aargau ist das Anmeldeverfahren mittlerweile zwar stark vereinfacht worden, offenbar scheinen damit aber noch nicht alle relevanten Hürden für einen berechtigten IPV-Bezug aus dem Weg geräumt zu sein. Für Diskussionen sorgten insbesondere die Fristensetzung und der strikte Umgang damit. Zusätzlich wurden im letzten Jahr Verschärfungen im Bezugsrecht bei jungen Erwachsenen mit sehr tiefem Einkommen vorgenommen. Wenig ist bekannt über die Gründe für einen Nichtbezug. Das Amt für Sozialbeiträge im Kanton Basel-Stadt hat kürzlich eine Studie dazu veröffentlicht, welche die Gründe zumindest für den Halbkanton analysieren.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Entwicklung der nicht bezogenen, aber budgetierten Gelder seit 2010:
  - a) Wie hat sich die Summe der nicht bezogenen, aber budgetierten Gelder seit 2010 in absoluten Zahlen und prozentual entwickelt?
  - b) Wie hat sich das Budget für Prämienverbilligungen seit 2010 entwickelt?
2. Ist der 31.12. als einzige Frist der richtige Umgang mit diesem Recht auf finanzielle Entlastung?
  - a) Andere Kantone regeln den Umgang der Frist so, dass erst ab dem Monat die Verbilligung ausbezahlt wird, in welchem der Antrag gestellt wurde (z. B. der Kanton Glarus). Diese monatliche

---

<sup>1</sup> <https://www.asb.bs.ch/nm/2021-studie-nichtbezug-von-bedarfsabhaengigen-sozialleistungen-im-kanton-basel-stadt--aus-mass-und-beweggruende-wsu.html>

Regel wird der oft volatilen Situation von Menschen im Niedriglohnsektor besser gerecht. Kann sich der Kanton vorstellen, auf dieses System zu wechseln?

- b) Wäre es allenfalls sinnvoller, die Frist im laufenden Jahr auf den 31.03. zu setzen, da dann die zu erwartenden finanziellen Verhältnisse für das laufende Jahr klarer sind als im Monat vor dem Start des Jahres?
  - c) Wie gross ist der Anteil der bezugsberechtigten Personen, welche aufgrund Überlastung/allgemeiner Überforderung mit der Fristensetzung diese Leistung nicht beziehen? Wieviel besser wäre das Sicherheitsnetz dieser finanziellen Unterstützung, wenn man es anders aufziehen würde, z. B. mit einer Frist Ende März oder monatlich (2a. und b.)?
3. Nichtbezug aufgrund der neuen Regelung bei Jugendlichen mit Einkommen unter CHF 24'000:
- a) Was bedeutet in diesem Zusammenhang "unterstützt"? Gilt dies beispielsweise, wenn jemand noch bei den Eltern wohnt?
  - b) Was bedeutet "junge Erwachsene" in diesem Kontext genau?
  - c) Wie erfolgt der Nachweis der Unterstützung bzw. wie kann nachgewiesen werden, dass die Eltern diese Person nicht unterstützen?
  - d) Können die Eltern die Unterstützungsgelder steuerlich geltend machen?
  - e) Ist dieser Nachweis auch bei anderen Personengruppen, z. B. Seniorinnen und Senioren, zu erbringen?
  - f) Wie viele Menschen sind von dieser Regelung betroffen und haben dieses Jahr dementsprechend keinen Code erhalten, obwohl sie ansonsten qualifiziert gewesen wären? Wie viele davon haben sich trotzdem angemeldet? Wie wird sichergestellt, dass auch in dieser Gruppe diejenigen, die das Recht auf eine Prämienverbilligung haben, darüber informiert sind und es wahrnehmen?
  - g) Wo sind die entsprechenden Handhabungen geregelt?
  - h) Stellt diese Regelung einen Widerspruch zu der Berechnungsmethode der IPV gemäss Verordnung dar?
4. Weitere Gründe des Nichtbezugs im Sinne der Studie Hümbelin:
- a) Welche weiteren Gründe für den Nichtbezug von Prämienverbilligungen im Kanton Aargau sind bekannt?
  - b) Entspricht der Nichtbezug von Prämienverbilligungen der Absicht des Regierungsrats oder sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf? Oder gibt es allenfalls Bedarf, ebenfalls die Gründe zu analysieren?
  - c) Wäre der Kanton Aargau bereit, eine entsprechende Studie in Auftrag zu geben?